



Gemeinde Elbe

Der Bürgermeister
IV/Lü

Elbe, den 09.05.2017

(☒ Pretz-Wulfes)

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Elbe	DS Nr.: X/005 (EI) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
Neufassung einer Geschäftsordnung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Elbe	11.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Elbe		öffentlich	Entscheidung	2

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und den Verwaltungsausschuss wird beschlossen.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Elbe hat in der Sitzung am 15.11.2016 zu TOP 8 beschlossen, dass die am 22.11.2011 verabschiedete Geschäftsordnung des Rates angesichts der Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS) bis zu einer Neufassung Fortbestand haben soll.

Im Rahmen der nunmehr anstehenden Inbetriebnahme des RIS mit mobilen Endgeräten ist die derzeit gültige Geschäftsordnung technisch, aber auch an die rechtlichen Gegebenheiten gemäß der Empfehlungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

Bezüglich des anliegenden synoptischen Entwurfs einer Neufassung der Geschäftsordnung werden folgende Hinweise gegeben:

§ 1	Die Ratsmitglieder haben die Wahl zwischen dem elektronischen Versand über das Ratsinformationssystem oder dem postalischen Versand der Sitzungsunterlagen. Nach § 59 Abs. 1 NKomVG bestehen keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenden Ladungsfristen mehr. Mit Blick auf die langjährige Übung und Gerichtsfestigkeit der bisherigen Regelung wird auch nach der Kommentierung weiterhin die Frist von 1 Woche vom Nds. Städte- und Gemeindebund empfohlen.
§ 12	Beschlüsse zur Anhörung bedürfen nach der Kommentierung zu § 62 grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Der Geschäftsordnung bleibt es überlassen, ob eine und welche

	qualifizierte Mehrheit gefordert wird.
§ 15	Gemäß § 66 Abs. 2 NKomVG wird offen abgestimmt, soweit die GO keine abweichende Regelung trifft. Der Entwurf der GO sieht vor, dass wie bisher der geheimen Abstimmung der Vorrang vor der namentlichen Abstimmung eingeräumt wird.
§ 18	Der Rat ist in seiner Entscheidung, ob er eine Einwohnerfragestunde durchführt frei (§ 62 Abs. 1 NKomVG). Falls ja, kann der Rat auch Zeitpunkt, Dauer und Verfahren der Einwohnerfragestunde regeln.
§ 19 Abs. 7	Der Entwurf der GO sieht vor, dass nach Unterzeichnung der Urschriften durch die Verantwortlichen, vorab der Genehmigung in der nächsten Sitzung, die Protokolle zu öffentlichen Sitzungen über die Homepage der Samtgemeinde zur allgemeinen Einsicht bereit gehalten werden.
§ 22	Die Ladung/Ladungsfristen für den Verwaltungsausschuss können gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 und § 72 Abs. 3 NKomVG abweichend von der des Rates geregelt werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Geschäftsordnung, wenn nicht als Satzung beschlossen, keine Außenwirkung entfaltet, so dass Dritte die Einhaltung der Geschäftsordnung nicht einklagen können.

Bezüglich der Zulässigkeit von Bild-, Film- und Tonaufnahmen bei öffentlichen Sitzungen im Rahmen des § 3 der GO wird auf § 64 Abs. 2 NKomVG hingewiesen:

In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Derzeit bestehen keine Regelungen in der Hauptsatzung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

KEINE